

## Landtagswahl 2021 Hygienekonzept in den Wahllokalen

Am 14. März 2021 finden die Wahlen zum baden-württembergischen Landtag statt. Hierzu sind in **Dunningen 4838** Wahlberechtigte aufgerufen, ihre Stimme abzugeben. Die Stimmabgabe kann per Briefwahl aber auch beim Urnenwahlgang im Wahllokal erfolgen. Aufgrund der Corona-Pandemie werden zusätzliche Hygienemaßnahmen in den Wahllokalen der Gemeinde Dunningen sowie in den Ortsteilen Lackendorf und Seedorf umgesetzt, um einer weiteren Ausweitung des Infektionsgeschehens vorzubeugen.

Das Hygienekonzept sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- In den Wahllokalen ist eine **medizinische Maske** oder ein **Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95** oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht für Personen, **die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen**, dass ihnen das Tragen einer Maske nicht möglich ist.
- Handdesinfektion beim Zugang zum Wahllokal.
- Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern vor und im Wahllokal.
- Beschränkung der Anzahl der Wähler im Wahllokal.
- Die Wahllokale werden stetig gelüftet.
- Regelmäßige Oberflächendesinfektion der Wahlkabinen, Türklinken usw. während der Wahlzeit.
- Plexiglasscheiben zum Schutz der Wahlhelfer\*innen und Wähler\*innen bei der Abgabe der Wahlbenachrichtigung und Ausgabe von Stimmzetteln.
- **Das Mitbringen eines Schreibstiftes (nicht radierbar) durch die Wahlberechtigten wird empfohlen.**

Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Fieber, trockenen Husten oder eine Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in den letzten 14 Tagen vor der Wahl Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen **nicht** im Wahllokal wählen.

Für diese kurzfristig erkrankten oder abgesonderten Personen besteht bis 15:00 Uhr am Wahltag die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen.

Personen, die die Wahlhandlung oder die Auszählung aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes verfolgen wollen, müssen ebenfalls eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske tragen, wenn nicht eine der genannten Ausnahmen greift. Personen, die nach diesen Ausnahmen von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen sich dann maximal für 15 Minuten im Wahlgebäude aufhalten. Zudem müssen alle Personen, die aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude anwesend sind, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben.